

Stadtvertretung der Landeshauptstadt Schwerin

Datum: 2014-10-07

Dezernat/ Amt: SDS Eigenbetrieb
Stadtwirtschaftliche
Dienstleistungen Schwerin
Bearbeiter/in: Frau Ilka Wilczek
Telefon: 633 - 1500

Beschlussvorlage
Drucksache Nr.

öffentlich

00104/2014

Beratung und Beschlussfassung

Dezernentenberatung
Hauptausschuss
Ausschuss für Bauen, Stadtentwicklung und Verkehr
Hauptausschuss
Stadtvertretung

Betreff

Wertstofferrfassung: Hier: Sammlung von Altkleidern und Schuhen

Beschlussvorschlag

1. Die Stadtvertretung beschließt in Umsetzung der geltenden Regelungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes den Aufbau einer flächendeckenden kommunalen Sammlung von Alttextilien und -schuhen, um diese aus dem Restmüll abzuschöpfen und einer anschließenden hochwertigen Verwertung zuzuführen.
2. Die Stadtwirtschaftlichen Dienstleistungen Schwerin (SDS) werden beauftragt mit den in Schwerin bereits auf diesem Feld tätigen gemeinnützigen Organisationen die Umsetzung der getrennten Erfassung und Verwertung der Alttextilien und -schuhe vorzubereiten und entsprechende Vereinbarungen zu verhandeln und abzuschließen.

Begründung

1. Sachverhalt / Problem

Die Grundlage dieser Beschlussvorlage bildet das im Hauptausschuss vom 11. März 2014 zur Kenntnis genommene „Konzept für die Sammlung von Alttextilien und -schuhen in der Landeshauptstadt Schwerin“.

In der Stadt Schwerin werden seit dem Jahr 1992 durch die gemeinnützige Organisationen Deutsches Rotes Kreuz, Kloster Dobbartin, Planung & Technik e.V. und dem Arbeitslosenverband Alttextilien und -schuhe erfasst. Die nachfolgend skizzierten fortgeschriebenen rechtlichen Rahmenbedingungen machen es nun erforderlich, diesen

Wertstoff mit in die grundsätzliche Überlassungspflicht an den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu übernehmen.

Das neue Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) vom 24. Februar 2012 trat in seinen wesentlichen Teilen am 01. Juni 2012 in Kraft. In § 17 KrWG sind die Überlassungspflichten an den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger geregelt. Grundsätzlich sind sämtliche Abfälle aus Privathaushalten, sowohl Abfälle zur Verwertung als auch Abfälle zur Beseitigung an den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu überlassen, es sei denn, es greift eine der gesetzlich vorgesehenen Ausnahmen von der Überlassungspflicht.

Eine Überlassungspflicht besteht nicht für Abfälle, die durch eine gemeinnützige bzw. gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden, soweit überwiegende öffentliche Interessen dieser Sammlung nicht entgegenstehen. Gewerbliche Sammlungen im Sinne des § 17 Abs.2 KrWG sind gemäß § 18 Abs.2 KrWG der zuständigen Behörde anzuzeigen.

Beim Eigenbetrieb SDS liegen derzeit bereits über 20 Anzeigen von gemeinnützigen und gewerblichen Alttextiliensammlungen vor. Auch diese Anzeigen einer gewerblichen Sammlung zur Erfassung von Alttextilien und -schuhen waren Auslöser dafür, strategische Überlegungen hinsichtlich des Stoffstroms Alttextilien anzustellen.

In jüngster Zeit hat ein regelrechter Wettbewerb um Altkleider und -schuhe eingesetzt. Es ist eine starke Zunahme insbesondere der gewerblichen Sammlungen zu verzeichnen, die oft unter Missachtung der einschlägigen Vorschriften des KrWG und den straßenrechtlichen Bestimmungen durchgeführt werden. Es häufen sich Fälle, in denen Sammelcontainer ohne Genehmigung des zuständigen Baulastträgers einfach im öffentlichen Straßenraum aufgestellt werden. Gleiches gilt für öffentlich zugängliche (Privat-)Grundstücke. z.B. Einkaufszentren. Wegen nicht rechtzeitiger und unvollständiger Anzeigen werden aktuell viele Sammlungen illegal durchgeführt. Fehlende Ansprechpartner bzw. Adressaten erschweren ein effektives Eingreifen der nach Abfallrecht und Straßenrecht zuständigen Behörden. Die illegal aufgestellten Container beeinträchtigen das Stadtbild, nicht nur durch vielfach verschmutzte Container, sondern auch durch herumliegende Kleidersäcke und andere Nebenablagerungen (Vermüllung).

Es gibt folgende Gründe für den Aufbau eines eigenen Alttextilienerfassungssystems:

1. Unterbinden des „Wildwuchses“ von illegalen Altkleidersammlungen
2. Erreichen von höheren Recyclingquoten bei Abfällen zur Verwertung
3. Sicherstellung einer hochwertigen Verwertung durch Einhaltung von Kriterien bei Vermarktung, Sortierung. Transparenz bei der Verwertung und Vermarktung
4. Schaffung eines einheitlichen Stadtbildes

Mit den genannten karitativen/gemeinnützigen Organisationen hat der SDS Gespräche geführt und eine unterschrittsreife Vereinbarung ausgearbeitet. Diese Vereinbarung beinhaltet in der Hauptsache, dass sich die gemeinnützigen Sammler verpflichten, die bestehenden Containerstandorte auf eigene Kosten zu bewirtschaften. Der SDS geht davon aus, dass auch die Bevölkerung dem Kooperationsmodell positiv gegenübersteht, da gemeinnütziges Engagement unterstützt wird.

Durch mittelfristige Vertragslaufzeiten sollen für die Kommune ein sauberes Stadtbild, Entsorgungssicherheit, betriebswirtschaftliche Flexibilität und Entscheidungsoptionen berücksichtigt werden.

2. Notwendigkeit

Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen am 01. Juni 2012 haben auch in Schwerin über die bisherigen gemeinnützigen Sammler hinaus eine Vielzahl gewerblicher Sammler die Sammlung von Altkleidern angezeigt, welche im Falle eines weitergehenden Zusammenwirkens die bisherigen karitativen/gemeinnützigen Sammlungen nicht nur gefährden, sondern mit hoher Wahrscheinlichkeit schlicht unmöglich machen würden.

Die Landeshauptstadt Schwerin ist nach § 3 Abs.1 AbfWG M-V öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger im Sinne des § 20 Abs. 1 und § 17 Abs. 1 Satz 1 KrWG für die in seinem Gebiet anfallenden und zu überlassenden Abfälle aus Haushalten.

Gemäß § 14 Abs. 4d der Hausmüllentsorgungssatzung macht die Stadt Schwerin den Abfallbesitzern die Vorgabe, Alttextilien getrennt zu halten und in die im Stadtgebiet aufgestellten Container zu füllen. Die Einsammlung und Verwertung der Alttextilien erfolgte in der Vergangenheit außerhalb der öffentlich-rechtlichen Abfallentsorgung und ist nicht gebührenrelevant.

Der karitative/gemeinnützige Sammler ist ein Wohlfahrtsverband, der bereits seit Jahrzehnten im Einvernehmen mit der Landeshauptstadt Schwerin flächendeckend und umfassend im Zusammenwirken mit anderen Wohlfahrtsverbänden gemeinnützige Altkleidersammlungen im Stadtgebiet betrieben hat.

Der Kooperationsvertrag dient dazu, die im Abfallwirtschaftskonzept für die Landeshauptstadt Schwerin vorgesehene geordnete Erfassung und Verwertung unter Beachtung der ursprünglich im Bereich der gemeinnützigen Sammlungen gewachsenen sozialen Strukturen im Stadtgebiet auch weiterhin zu gewährleisten und die sich daraus ergebenden Vorgaben und Leistungspflichten mit den karitativen Sammlern zu regeln, die für ihre wohltätigen Zwecke gemeinnützige Altkleider-Sammlungen betreiben.

3. Alternativen

Zunahme der gewerblichen Sammlungen, unter Inkaufnahme weiterer Störungen des Stadtbildes und Einschnitten bei den gemeinnützigen Aufgaben der karitativen Sammler.

4. Auswirkungen auf die Lebensverhältnisse von Familien

keine

5. Wirtschafts- / Arbeitsmarktrelevanz

Arbeitskräftebindung in der Region.
Unterstützung wohltätiger Organisationen

6. Darstellung der finanziellen Auswirkungen auf das Jahresergebnis / die Liquidität

Der vorgeschlagene Beschluss ist haushaltsrelevant

☐ ja (bitte Unterabschnitt a) bis f) ausfüllen)

X nein

a) Handelt es sich um eine kommunale Pflichtaufgabe: ja/nein

b) Ist der Beschlussgegenstand aus anderen Gründen von übergeordnetem Stadtinteresse und rechtfertigt zusätzliche Ausgaben:

c) Welche Deckung durch Einsparung in anderen Haushaltsbereichen / Produkten wird angeboten:

d) Bei investiven Maßnahmen bzw. Vergabe von Leistungen (z. B. Mieten):

Nachweis der Unabweisbarkeit – zum Beispiel technische Gutachten mit baulichen Alternativmaßnahmen sowie Vorlage von Kaufangeboten bei geplanter Aufgabe von als Aktiva geführten Gebäuden und Anlagen:

Betrachtung auch künftiger Nutzungen bei veränderten Bedarfssituationen (Schulneubauten) sowie Vorlage der Bedarfsberechnungen:

Welche Beiträge leistet der Beschlussgegenstand für das Vermögen der Stadt (Wirtschaftlichkeitsbetrachtung im Sinne des § 9 GemHVO-Doppik):

Grundsätzliche Darstellung von alternativen Angeboten und Ausschreibungsergebnissen:

e) Welche Beiträge leistet der Beschlussgegenstand für die Sanierung des aktuellen Haushaltes
(inklusive konkreter Nachweis ergebnis- oder liquiditätsverbessernder Maßnahmen und Beiträge für Senkung von Kosten, z. B. Betriebskosten mit Berechnungen sowie entsprechende Alternativbetrachtungen):

f) Welche Beiträge leistet der Beschlussgegenstand für die Sanierung künftiger Haushalte (siehe Klammerbezug Punkt e):

über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen im Haushaltsjahr

Mehraufwendungen / Mehrauszahlungen im Produkt: keine

Die Deckung erfolgt durch Mehrerträge / Mehreinzahlungen bzw. Minderaufwendungen / Minderausgaben im Produkt: ---

Die Entscheidung berührt das Haushaltssicherungskonzept:

☐ ja

Darstellung der Auswirkungen:

X nein

Anlagen:

keine

gez. Angelika Gramkow
Oberbürgermeisterin